



VERORDNUNG

über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Mittelberg (Abfuhrordnung)

Auf Grund des § 7 und des § 9 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 4. Dezember 2006, idF. des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12. September 2012, idF. des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 31. März 2016 verordnet:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Begriffe

- (1) **„Siedlungsabfälle“** sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.
- (2) **„Gemischte Siedlungsabfälle“** („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und –öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unwerwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.
- (3) **„Sperrige Siedlungsabfälle“** („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.
- (4) **„Bioabfälle“** sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (5) **„Sperrige Garten- und Parkabfälle“** sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (6) **„Altstoffe“** sind
 - a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
 - b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
- (7) **„Verpackungsabfälle“** sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- (8) **„Altspisefette und –öle“** sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.

- (9) **„Problemstoffe“** sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.
- (10) **„Elektroaltgeräte“** sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.
- (11) **„Abfallsammelbehälter“** sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, wie zB der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind
- Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (zB kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
 - Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
 - Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden.

2. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen

§ 4

Restabfälle

- (1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereit gestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.
- (2) Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle) sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behältern für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.
- (3) Für die Restabfälle werden graue Abfallbehälter in den Größen 40 L, 60 L, 80 L, 120 L, 240 L und 1100 L von der Gemeinde beschafft und den Abfuhrpflichtigen vermietet. Ausgabestelle für die Behälter ist der Wertstoffhof. Abfuhrinteressenten außerhalb des Abfuhrgebietes können Müllsäcke verwenden.

- (4) Tonnen bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können. Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden.
- (5) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Tonnen bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen braunen Abfalltonnen für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.
- (2) Für Bioabfälle werden braune Abfallbehälter in den Größen 40 L, 60 L, 80 L und 120 L von der Gemeinde beschafft und an die Abfuhrpflichtigen vermietet. Ausgabestelle für die Behälter ist der Wertstoffhof.
- (3) Die Bestimmungen laut § 4 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.

§ 6 Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern

- (1) Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.
- (2) Das Einstampfen oder Einschlämmen der Rest- und Bioabfälle in die Behälter sowie das Ausleeren oder Umleeren der Behälter ohne zwingenden Grund ist verboten. Der Einsatz von Abfallzerkleinerer oder Pressen ist nicht zulässig.
- (3) Container, Restmüll- und Biotonnen sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.
- (4) Werden die Sammelbehälter (Container, Tonnen) nicht mehr benötigt, so sind diese im gereinigten Zustand am Wertstoffhof wieder abzugeben.

§ 7 Abfuhrgebiet, Übernahmsorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle

- (1) Das Abfuhrgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Mittelberg. Die Abfälle gemäß § 1 Abs. 2 und 4 werden von den Liegenschaften abgeholt, ausgenommen in:

Riezlern: Auf der Egge, Bürsteggweg (ab Bürsteggweg 2), Casinoweg, Felderweg, Fuchsegge, Fuchsloch, Haidweg, Innerschwende (ab Innerschwende 23, 34 bis 36, 38, 40 u. 41), Kesselschwand, Kirchweg, Kühbergweg, Mahdtalweg, Mittelalpe, Mösleweg, Oberwestegg, Riezleralpweg, Schlossweg, Schmalzloch, Schmiedebachweg, Sölllerweg (ab Abbiegung Schlossweg), Westeggweg (ab Westeggweg 3) und Wiesenweg;

Hirschegg: Am Berg (nur im Winter), Am Sonnenbühl (ab Am Sonnenbühl 21 nur Winter), Außernebenwasser, Auweg, Dürenbodenstraße (ab Dürenbodenstr. 12), Gerbeweg (ab Gerbeweg 15), Haldeweg, Ifenhütte, In den Hägen (mit Ausnahme Sporthotel Walliser), Leidtobelweg (ab Leidtobelweg 7), Letze (ab Letze 10), Nebenwasser, Oberhirschegg, Oberwädele, Schlöbleweg, Schöntalweg (nur im Winter), Schwarzwasserhütte, Tobelweg, Wädelestraße (ab Wädelestraße 44), Windegge;

Mittelberg: Ahornweg, Alpenwald, Am Höhenweg, Bärungalpe, Birkenwies, Bühlalpe, Erlenboden, Gemstelboden, Gemstelweg, Guntschau, Helgenweg, Höfle (ab Höfle 35), Höflerweg (ab Höflerweg 9), Hofstatt, Im Hag, Jörihalde, Lärchenweg, Laubenzug, Maisäb, Oberhorn, Schützabühl, Schwendlestraße (ab Schwendlestraße 1), Starzelweg, Tobelweg, Zur Egge;

- (2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmsort zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Restabfälle und Bioabfälle zur nächst gelegenen Sammelstelle zu bringen. Bei den Sammelstellen dürfen nur Restabfälle und Bioabfälle in den von der Gemeinde bewilligten Behältnissen bereitgestellt werden.

§ 8 Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt wöchentlich.
- (2) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt wöchentlich.
- (3) Die Abfuhr beginnt jeweils um 7.00 Uhr.
- (4) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauf folgenden Werktag oder vorhergehenden Werktag.
- (5) Der Abfuhrplan für die kommende Woche ist vom Bürgermeister rechtzeitig im Gemeindeblatt bekannt zu geben.

3. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll kann im Wertstoffhof jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle für Sperrmüll abgegeben werden. Es dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den bereitgestellten Behältern wegen ihrer Größe Platz finden.
- (2) Die sperrigen Altmetalle, sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll im Wertstoffhof abzugeben.

§ 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

Sperrige Garten- und Parkabfälle können im Wertstoffhof bei der dort eingerichteten Sammelstelle für Grünabfälle zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

4. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11 Altstoffe

- (1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können im Wertstoffhof während der Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Sammelstelle abgegeben werden.
- (2) Altpapier ist getrennt nach Kartonagen, Zeitungen u. Zeitschriften sowie Mischpapier während der Öffnungszeiten im Wertstoffhof der Gemeinde an den dort eingerichteten Sammelstellen abzugeben.
- (3) Altmetalle (Schrott) können zu den Öffnungszeiten im Wertstoffhof an der dort eingerichteten Sammelstelle abgegeben werden.

§ 12 Verpackungsabfälle

- (1) Für Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 sinngemäß.
- (2) Verpackungsabfälle aus Metall (z.B. Dosen, Weißblech) können zu den Öffnungszeiten im Wertstoffhof an der dort eingerichteten Sammelstelle abgegeben werden.
- (3) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können zu den Öffnungszeiten im Wertstoffhof an den dort eingerichteten Sammelstellen abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weißglas, Grünglas und Braunglas zu trennen.
- (4) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen werden im Wertstoffhof zu den Öffnungszeiten entsprechende Sammelstellen angeboten. Hier wendet die Gemeinde die Sortierkriterien des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten an.

5. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§13 Altspisefette und –öle

Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspisefette und –öle getrennt zu sammeln. Sie können bei der stationären Sammelstelle im Wertstoffhof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.

§ 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

- (1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können bei der stationären Sammelstelle im Wertstoffhof zu den Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.
- (2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- (3) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

- (1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmsorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, so weit die Einrichtung des Übernahmsortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.
- (2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmsortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.
- (3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 16 Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Wertstoffhof) vorübergehend abweichend festzulegen.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 25. Oktober 1995 außer Kraft.

Diese Verordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeindevertretung Mittelberg vom 4. Dezember 2006, idF vom 12. September 2012, außer Kraft.